

BVerwG 2. Senat , Urteil vom 24. Juni 2004 , Az: 2 C 45/03

Das baden-württembergische „Kopftuchgesetz“ ist mit Art. 4 GG vereinbar. Es verbietet allerdings nicht nur das islamische Kopftuch, sondern auch Symbole anderer Religionen, auch des Christentums

Sachverhalt:

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat als Reaktion auf die Kopftuchentscheidung des BVerfG (BVerfG NJW 2003, 3111) am 1. April 2004 ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) erlassen. Dessen § 38 lautet:

(1) ...

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Ernennung eines Bewerbers nach § 9 des Landesbeamtengesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet.

(4) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt können auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage dieser Norm wurde der Antrag einer islamischen Lehrerin auf Übernahme in den Beamten dienst abgelehnt.

Lösung:

1.

Das BVerwG stellt zunächst einmal klar, dass die neu erlassene Norm im vorliegenden Fall anwendbar ist, obwohl der Antrag der Lehrerin bereits vor Erlass der Norm gestellt war. Bei einer Verpflichtungsklage ist grundsätzlich der Zeitpunkt

der letzten mündlichen gerichtlichen Verhandlung maßgeblich, da das Gericht nicht zum Erlass eines VA´s verurteilen darf, der mit der aktuellen Rechtslage nicht mehr in Einklang steht, Art. 20 III GG. Im Beamtenrecht stellt man in Ausnahme hierzu auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ab, da die Einstellung eines Beamten neben der Feststellung objektiver Tatsachen (etwa der Erfüllung laufbahnrechtlicher und altersmäßiger Voraussetzungen) für die Beurteilung der Eignung eine Prognose wertender Erkenntnis voraussetzt, die nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar ist. Eine „Ausnahme zu dieser Ausnahme“ wird allerdings wiederum für den Fall gemacht, dass es wie hier nur um Rechtsfragen geht.

- Grundsatz:** Bei Verpflichtungsklage Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich
- Ausnahme:** Personenbezogene Beurteilung bspw. im Beamtenrecht; Sicht der Behörde für Gericht verbindlich und damit letzte Behördenentscheidung maßgeblich
- Rückausnahme:** Reine Rechtsfragen ohne Beurteilungsspielraum für die Behörde

Anmerkung: Die beamtenrechtliche Beurteilung ist einer der klassischen Fälle, in denen ein unbestimmter Rechtsbegriff nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Bindung an die Wertungen der Behörde wirkt sich logischerweise auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage aus.

2.

Das BVerwG bejaht sodann das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 1 SchG. Das Tragen des Kopftuchs ist zum einen (jedenfalls auch) ein religiöses Bekenntnis. Durch dieses wird zum anderen die Neutralität des Staates in Frage gestellt. Hierfür reicht nach dem Gesetzeswortlaut eine abstrakte Gefährdung. *„Nicht erst Bekundungen, welche die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden konkret gefährden oder gar stören, fallen unter das Verbot. Es will vielmehr schon abstrakten Gefahren vorbeugen, um konkrete Gefahren für die Neutralität der Schule oder den Schulfrieden gar nicht erst eintreten zu lassen. Eine derart abstrakte Gefährdung gerade der weltanschaulich-religiösen Neutralität der Schule und des religiösen Schulfriedens geht von dem Tragen eines islamischen Kopftuchs durch eine Lehrerin aus. Die Schule ist der Ort, an dem die unterschiedlichen religiösen Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich das Nebeneinander besonders empfindlich auswirken kann. Die Entwicklung hin zu einer gewachsenen religiösen Vielfalt in der Gesellschaft hat daher zwangsläufig ein vermehrtes Potential möglicher Konflikte in der Schule mit sich gebracht. In dieser Lage können leichter Gefährdungen für den religiösen Schulfrieden aufkommen“.*

Anmerkung: Nach Ansicht des BVerwG kommt es bei der Gefährdung der religiösen Neutralität nicht auf die Intention des Kopftuchträgers, sondern auf das Verständnis der Schüler an.

Ob in dem Kopftuchtragen zugleich ein Verhalten zu sehen ist, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Frau und Mann nach Art. 3 Abs. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SchG), lässt das BVerwG offen.

3.

Zuletzt bejaht das BVerwG die Verfassungsgemäßheit des § 38 SchG.

a)

Inhaltlich ist insbesondere die Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 1 SchG hinreichend bestimmt. Sie lässt die von ihr erfassten Schutzgüter - die Neutralität des Landes und den Schulfrieden - erkennen. Sie knüpft allein an die abstrakte Eignung eines Verhaltens an, diese Schutzgüter zu gefährden oder zu stören. Sie erfasst, dem generellen Charakter eines Gesetzes entsprechend, jegliche Art von Bekundungen, also auch mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie, was § 38 Abs. 2 Satz 2 SchG klarstellt, auch jedes sonstige äußere Verhalten.

Die Bestimmtheit des Satzes 1 wird auch nicht durch die gesetzliche Klarstellung in § 38 Abs. 2 Satz 2 SchG in Frage gestellt. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte von neutraler Warte ist etwas anderes als die Bekundung eines individuellen Bekenntnisses. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, weil es bei der Darstellung nicht um persönliche innere Verbindlichkeit geht, die der Darstellende für sich anerkennen müsste. Auch kann und darf es nicht um missionarisches Werben für ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gehen.

Anmerkung: Bei der „Darstellung“ nach Satz 2 geht es also nicht um die Kundgabe der eigenen religiösen Überzeugung! Das Tragen christlicher Symbole als Ausdruck des eigenen Glaubens fällt demnach unter das Verbot nach Satz! Dieser Punkt ist eine der Kernaussagen des Urteils und dürfte wohl eher nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen!

b)

Das BVerwG prüft (und bejaht) sodann, ob der Gesetzgeber den Konflikt zwischen der Religionsfreiheit der Lehrerin und den betroffenen Grundrechten der Schüler und Eltern zu einem gerechten, verhältnismäßigen Ausgleich gebracht hat.

Der Landesgesetzgeber ist dabei nach Ansicht des BVerwG nicht gehalten, auf die Verhältnisse an einer einzelnen Schule oder in einem bestimmten Bezirk abzustellen oder gar eine individuelle Prüfung der Absichten vorzusehen, die eine Lehrerin etwa mit dem Tragen eines Kopftuchs verbindet. Es liegt es vielmehr in seiner Gestaltungsfreiheit, abstrakten Gefahren schon im Vorfeld zu begegnen. Sie aber lassen sich für keine Schule und keinen Bezirk von vornherein ausschließen. Darüber hinaus geht es auch um eine Regelung der Anforderungen an die Eignung eines Lehrers. Will der Gesetzgeber daran festhalten, dass ein Lehrer prinzipiell dauerhaft an allen Schulen des Landes einsetzbar bleiben muss, so ist es nur folgerichtig, auf die generellen Verhältnisse an den Schulen des Landes abzustellen. Hiermit wäre eine vereinzelnde Betrachtung nicht zu vereinbaren.

Der Verhältnismäßigkeit steht nach BVerwG auch nicht entgegen, dass nach der Lösung des baden-württembergischen Gesetzgebers die Religionsfreiheit der Lehrerin komplett zurückstehen muss. Das Gebot eines angemessenen Ausgleichs konkurrierender Grundrechte und Rechte mit Verfassungsrang verlangt nicht, dass alle betroffenen Rechtspositionen gleichermaßen Einbußen erleiden. Der Gesetzgeber darf eine Lösung wählen, nach der eines der beteiligten (Grund-)Rechte zu weichen hat. Der religiöse Schulfrieden ist ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung, der das hier strittige Verbot schon bei abstrakten Gefahren zu rechtfertigen vermag. Die islamische Glaubensgemeinschaft wird davon auch nicht übermäßig betroffen, da sich das Verbot auf Lehrer im Staatsdienst beschränkt, Schülerinnen auch an öffentlichen Schulen und Lehrerinnen an Privatschulen also das Tragen eines Kopftuchs unbenommen bleibt. Im Übrigen regelt es nur das Verhalten in der Schule, sieht also davon ab, das Verhalten des Beamten auch außerhalb des Dienstes vorzuschreiben (vgl. § 36 Satz 3 BRRG, § 54 Satz 3 BBG).

c)

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nach Auffassung des BVerwG nicht vor.

§ 38 Abs. 2 Satz 3 SchG verletzt nicht das Gleichheitsgebot, indem er die "Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte" von den nach Satz 1 verbotenen Bekundungen abgrenzt und als der Wahrnehmung des dem Neutralitätsgebot verpflichteten Erziehungsauftrags der Landesverfassung Baden-Württemberg nicht widersprechend bezeichnet.

Begründet der Gesetzgeber Dienstpflichten, die in die Glaubensfreiheit von Amtsinhabern und Bewerbern um öffentliche Ämter eingreifen und damit für glaubensgebundene Bewerber den Zugang zum öffentlichen Dienst erschweren oder ausschließen, so ist das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen sowohl in der Begründung als auch in der Praxis der Durchsetzung solcher Dienstpflichten zu beachten.

Eine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfession ist mit der Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 3 SchG nicht verbunden. Der hier verwendete Begriff des "Christlichen" ist im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1975 (BVerfGE 41, 29 <52>) auszulegen. Er bezeichnet - ungeachtet seiner Herkunft aus dem religiösen Bereich - eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die erkennbar auch dem Grundgesetz zu Grunde liegt und unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beansprucht. Hierzu gehören etwa die Auffassung von der unverfügbaren und unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 GG), von der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG), von der Gleichheit aller Menschen und Geschlechter (Art. 3 GG) und von der Religionsfreiheit einschließlich der negativen Glaubensfreiheit (Art. 4 GG). Weiter umfasst der Begriff humane Werte wie Hilfsbereitschaft, Sorge für und allgemeine Rücksichtnahme auf den Nächsten sowie Solidarität mit den Schwächeren.

Der Auftrag zur Weitergabe christlicher Bildungs- und Kulturwerte verpflichtet oder berechtigt die Schule deshalb keineswegs zur Vermittlung bestimmter Glaubensinhalte, sondern betrifft Werte, denen jeder auf dem Boden des Grundgesetzes stehende Beamte unabhängig von seiner religiösen Überzeugung vorbehaltlos zustimmen kann.

Anmerkung: Das BVerwG stellt nochmals klar, dass christliche Symbole als Zeichen des individuellen Glaubens genauso wie das Kopftuch nach § 38 Abs. 2 Satz 1 SchG verboten sind. Satz 2 will (angeblich) nicht individuelle Äußerungen im Sinne des Christentums privilegieren, sondern nur die Vermittlung objektiver christlicher Werte und Tugenden von dem Verbot nach Satz 1 ausnehmen. Es geht dabei allerdings nicht mehr um christliche Werte, sondern Werte, die allen großen Religionen – zumindest vernünftig ausgelegt – gemein sind. Dieser Punkt dürfte am meisten für Aufsehen sorgen und war dem Tenor der BVerwG so nicht zu entnehmen. Insbesondere der Bayerische Gesetzgeber müsste wohl seinen Gesetzesentwurf „leicht“ ändern!

Internettipp:

Eine sehr gut strukturierte graphische Zusammenstellung der öffentlich-rechtlichen Rechtsbehelfe findet sich bei:

<http://www.law-school.de/scripts/mgrqispi.dll?APPNAME=LAWSSCHOOL&PRGNAME=PERSTAB&ARGUMENTS=-N00000001,-N00000266,-N1,-N00000001,-N00000132,-N0,-N1,-N1>

Es handelt sich um die Homepage des Wiss. Mitarbeiters Dr. Mario Martini.